

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 19-1362
erstellt am: 14.05.2025

Abteilung: Gefahrenabwehr
Verfasser/in: Grabowski, Eva
Aktenzeichen: L-5/1-5

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Kreis Bergstraße vom 10.09.2012 - hier: Aufhebung der Satzung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	26.05.2025	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	13.06.2025	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	16.06.2025	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Kreis Bergstraße vom 10.09.2012“.

Erläuterung:

Bisher wurden Gebühren für Verwaltungsleistungen im Bereich des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes basierend auf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Kreis Bergstraße Satzung erhoben.

Im Rahmen einer vergleichenden Erhebung wurde festgestellt, dass einige Landkreise (z.B. Kassel, Werra-Meißner-Kreis, Marburg-Biedenkopf) keine Satzung erlassen haben, sondern die Verwaltungsgebühren aufgrund § 9 Abs. 2 Gesetz über Kommunalabgaben (KAG) in Verbindung mit § 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen erheben. Vorteil hierbei ist, dass man eine Satzung nicht kontinuierlich einer Überprüfung auf rechtliche Aktualität unterziehen muss und die aufwändige Neukalkulation der Gebühren entfällt. Die Allgemeine Verwaltungskostenordnung wird regelmäßig (alle 2 Jahre) hinsichtlich der Gebührenhöhe angepasst.

Um dem angestrebten Abbau von Bürokratie bei der Kreisverwaltung Vorschub zu leisten, sollen daher ab dem 01.07.2025 die Verwaltungsgebühren im Bereich Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungskostengesetz erhoben werden.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Bergstraße vom 10.12.20212 ist daher durch eine Satzung aufzuheben (Aufhebungssatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

Die gebührenrelevanten Leistungen werden folglich künftig auf Grundlage der einschlägigen Verwaltungskostenordnung entsprechend abgerechnet. Rückgänge in diesem Bereich werden aktuell nicht erwartet.

Klimarelevante Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

- Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Kreis Bergstraße vom 10.09.2012